

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 30 (1922)

**Heft:** 21

**Vereinsnachrichten:** Sanitätslehrbücher

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Inhalationsapparat Prophylax.  
Regeln für die Anwendung von Inhalierungen  
bei verschiedenen Krankheitszuständen:

A. Husten:

.....

F. Lungenkrankheiten (Tuberkulose):

Täglich 2—3 Inhalationen von 5—12 Minuten  
Dauer und längeres Verweilen in den Gasen.

Die Redaktion (ein Einsender ist nicht genannt) beschuldigt niemanden. Sie begnügt sich mit der Reproduktion eines Teiles der Bekanntmachung und mit dem Hinweis: «Exemplum malum» = schlechtes Beispiel. — Wir sind damit ganz einverstanden, aber wir protestieren gegen den Titel des kleinen Artikels, der, abgesehen von einer kleinen, untenstehenden Anmerkung, nicht klar erkennen läßt, wer beschuldigt wird. Infolge der in letzter Zeit einsehenden Polemik werden Fernstehende

darin eine Kritik des Samariterwesens erblicken müssen. Deshalb dürfen wir die Sache nicht ohne weiteren Kommentar hinnehmen. Wir wollen nur betonen, daß sowohl der Samariterbund, als auch das Rote Kreuz solchen Uebergriffen nicht nur gänzlich fernstehen, sondern dagegen leider auch machtlos sind. Sie würden in unsern Kreisen sicher nicht geduldet, sondern deren Urheber aus der Mitgliederliste gestrichen. Der Fehler liegt also an der betreffenden Betriebskrankenkasse. Es drängen sich in den bestgepflegten Garten Schmarotzerpflanzen ein. Der Titel ist deshalb irreführend. Sowohl das Rote Kreuz, als auch der Samariterbund würden sagen: „So muß man es nicht machen!“

Zentralsekretariat  
des schweizerischen Roten Kreuzes:  
Dr. E. Fischer.

## Sanitätslehrbücher.

Wir sind endlich in der glücklichen Lage, unsern Vereinen melden zu können, daß die eidgenössische Druckschriftenverwaltung wieder Lehrbücher fertig erstellt hat. — Bestellungen sind an die untenstehende Stelle zu richten.

Zentralsekretariat des Schweiz. Roten Kreuzes, Schwanengasse 9, Bern.

## Wenn

unsere Vereins- und Privatabonnenten, welche zwei oder mehrere Abonnemente auf „Das Rote Kreuz“ beziehen, sich selbst und uns viel Ärger und Zeitverlust ersparen wollen, so mögen sie sich folgendes merken:

1. Bis zum 20. Dezember ist an die Administration dieses Blattes zu berichten, wie viele Abonnemente gewünscht werden.
2. Bis zum gleichen Termin sind die genauen Adressen derjenigen Personen anzugeben, an welche die Zeitung verschickt werden soll.
3. Der Abonnementspreis für die mehrfachen Abonnemente ist bis zum **15. Januar** an die unterzeichnete Stelle zu senden.

Die ausländischen Abonnenten werden ebenso höflich wie dringlich ersucht, die Abonnementsbeiträge bis **zum 1. Februar** einzusenden, ansonst wir annehmen müßten, es werde auf das weitere Abonnement verzichtet.

Es kann nur im Interesse unserer Abonnenten liegen, wenn sie sich genau an diese Vorschriften halten.  
**Die Administration.**